

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
für die Stadtteile Opladen und Schlebusch
vom xx.xx.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 30.03.2023 für die Stadtteile Opladen und Schlebusch folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 10. Oktober 2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Im Stadtteil Schlebusch dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

23.04.2023 Blühendes Schlebusch

11.06.2023: 38. Schlebuscher Schützen und Volksfest

12.11.2023 Schlebuscher Martinsmarkt

10.12.2023 Schlebuscher Adventsmarkt

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Schlebusch geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.